für das Land Brandenburg

# Anlage 9 Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie gem. § 135 Abs. 2 SGB V

Name:			
Facharzt für			

### 1. Fachliche Anforderungen

#### a) alle Fachgebiete

Ich versichere, dass ich die in § 4 Abs. 1a QSV aufgeführten Voraussetzungen zur fachlichen Befähigung erfülle					
Nachweise beigefüg					
□ ja	□ nein				
□ ja	□ nein				
□ ja	□ nein				
□ ja	□ nein				
□ ja	□ nein				
□ ja	□ nein				
□ ja	□ nein				
□ ja	□ nein				
□ ja	□ nein				
□ ja	□ nein				
□ ja	□ nein				
□ ja	□ nein				
□ ja	□ nein				
	Nachweise b				

## für das Land Brandenburg

14. diagnostische und therapeutische Lokal- und Leitungsanästhesie bei 25 Patienten durchgeführt habe	□ ja	□ nein
15. Stimulationstechniken (z.B. TENS) bei 25 Patienten angewendet habe	□ ja	□ nein
16. spezifische Verfahren der manuellen Diagnostik und physikalischen Therapie bei 25 Patienten angewendet habe	□ ja	□ nein
17. an einem von der Ärztekammer anerkannten interdisziplinären Kurs über Schmerztherapie von 80 Stunden Dauer teilgenommen habe.	□ ja	□ nein
b) zusätzlich für Fachgebiete mit konservativen Weiterbildungsinhalten:		
Ich versichere, dass ich		
die Entzugsbehandlung bei Medikamentenabhängigkeit bei 25 Patienten	□ ja	□ nein
durchgeführt habe.	1	
c) zusätzlich für Fachgebiete mit operativen Weiterbildungsinhalten:		
	□ ja	□ nein
c) zusätzlich für Fachgebiete mit operativen Weiterbildungsinhalten:  Ich versichere, dass ich  • Denervationsverfahren und/oder augmentative Verfahren (z. B. Neurolyse, zentrale Stimulation) bei 25 Patienten durchgeführt habe.	1 -	
c) zusätzlich für Fachgebiete mit operativen Weiterbildungsinhalten:  Ich versichere, dass ich  • Denervationsverfahren und/oder augmentative Verfahren (z. B. Neurolyse, zentrale Stimulation) bei 25 Patienten durchgeführt habe.	1 -	
c) zusätzlich für Fachgebiete mit operativen Weiterbildungsinhalten:  Ich versichere, dass ich  • Denervationsverfahren und/oder augmentative Verfahren (z. B. Neurolyse, zentrale Stimulation) bei 25 Patienten durchgeführt habe.  d) zusätzlich für Fachgebiete mit konservativ-interventionellen Weiterbil	1 -	

### für das Land Brandenburg

## e) zusätzlich zu den Anforderungen gemäß den Buchstaben a) bis d) ist die Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen nachzuweisen:

Ich versichere, dass ich					
<ul> <li>eine ganztägige 12monatige Tätigkeit in einer entsprechend qualifizierten Schmerzpraxis, Schmerzambulanz oder einem Schmerzkrankenhaus absolviert habe</li> </ul>	□ ja □	⊒ nein			
oder					
<ul> <li>eine T\u00e4tigkeit in Teilzeit (max. 24 Monate) in einer entsprechend qualifizierten Schmerzpraxis, Schmerzambulanz oder einem Schmerzkrankenhaus absolviert habe</li> </ul>	□ ja □	⊒ nein			
<ul> <li>regelmäßig – mindestens achtmal – an einer interdisziplinären Schmerzkonferenz gem. § 5 Abs. 3 QSV innerhalb von 12 Monaten vor Antragstellung teilgenommen habe</li> </ul>	□ ja □	⊒ nein			
<ul> <li>die Voraussetzungen für die Psychosomatische Grundversorgung gem. § 5         Abs. 6 der Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 BMV-Ä) erfüllt habe:         <ul> <li>an Theorieseminaren von mindestens 20-stündiger Dauer teilgenommen habe</li> <li>die Reflektion der Arzt-Patient-Beziehung durch kontinuierliche Arbeit in Balint- oder patientenbezogenen Selbsterfahrungsgruppen von mindestens 30-stündiger Dauer absolviert habe</li> <li>an der Vermittlung und Einübung verbaler Interventionstechniken von mindestens 30-stündiger Dauer teilgenommen habe.</li> </ul> </li> </ul>	□ ja □	⊐ nein			

### 2. Anforderungen an den schmerztherapeutisch tätigen Arzt

Ent	Entsprechend § 5 QSV verpflichte ich mich,						
•	an vier Tagen pro Woche mindestens je 4 Stunden schmerztherapeutische Sprechstunden / für Krankenhausärzte schmerztherapeutische Behandlung im Krankenhaus gem. § 5 Abs. 2 QSV vorzuhalten	□ ja	□ nein				
•	die ständige Rufbereitschaft während der Praxiszeiten zur Beratung der Schmerzpatienten zu gewährleisten	□ ja	□ nein				
•	den zuständigen Hausarzt des Patienten über den Behandlungsverlauf zeitnah, mindestens aber halbjährlich zu informieren	□ ja	☐ nein				
•	zur konsiliarischen Beratung der gem. § 6 Abs. 2 QSV kooperierenden Ärzte zur Verfügung zu stehen	□ ja	□ nein				
•	achtmal im Jahr an einer interdisziplinären Schmerzkonferenz i.S.v. § 5 Abs. 3 QSV teilzunehmen.	□ ja	□ nein				

### für das Land Brandenburg

### 3. Schmerztherapeutische Behandlungsverfahren

	Entsprechend § 6 Abs. 1 schmerztherapeutischen Be				achfolgend	den obligaten	
•	Pharmakotherapie				□ ja	□ nein	
•	Therapeutische Lokalanästhesien				□ ja	□ nein	
•	<ul> <li>Psychosomatische Grundversorgung gemäß der Psychotherapie- Vereinbarung (Differentialdiagnostische Klärung und verbale Intervention bei psychosomatischen Krankheitszuständen)</li> </ul>					□ nein	
•	Stimulationstechniken (z.B. TENS)					□ nein	
•	Koordination und Einleitung von psycho- und physiotherapeutischen Maßnahmen				□ ja	□ nein	
	Ich erkläre, dass ich die Einleitung und Koordination der nachstehenden flankierenden therapeutischen Maßnahmen bzw. deren Durchführung jeweils indikationsbezogen gewährleiste (§ 6 Abs. 2 QSV):						
the	nerapeutische Maßnahme wird selbst Kooperationspa relevant)				ner (bitte ar	ngeben, sofern	
•	Manuelle Untersuchungs- und Behandlungsverfahren	□ ja	□ nein				
•	Physikalische Therapie	□ ja	□ nein				
•	Therapeutische Leitungs-, Plexus- und rücken- marksnahe Anästhesien	□ ja	□ nein				
	Sympatikushlockadon	□ia	□nein				

## für das Land Brandenburg

Ich erkläre, dass ich di therapeutischen Maßnahme					
therapeutische Maßnahme	wird selbst vorgehalten		Kooperationspart relevant)	ner (bitte angeb	en, sofern
Rückenmarksnahe     Opioidapplikation	□ ja	□ nein			
<ul> <li>Denervationsverfahren und/oder augmentative Verfahren (z. B. Neurolyse, zentrale Stimulation</li> </ul>	□ ja	□ nein			
Übende Verfahren (z. B. Autogenes Training)	□ ja	□ nein			
Hypnose	□ ja	□ nein			
Ernährungsberatung	□ ja	□ nein			
minimal-invasive     Interventionen	□ ja	□ nein			
operative Therapie	□ ja	□ nein			
Entzugsbehandlung bei Medikamentenabhängigkeit	□ ja	□ nein			
Anmerkung: Der Arzt muss min	destens drei	dieser Beha	ndlungsverfahren selbs	st vorhalten.	
Entsprechend § 7 QSV verpflichte ich mich, jeden Behandlungsfall - einschließlich Schmerzanamnese und Behandlungsverlauf - mit den unter § 7 Abs. 1 QSV benannten Angaben standardisiert zu dokumentieren.					□ nein
4. Räumliche und apparative Voraussetzungen					
Ich erfülle die nachfolgend aufgräumlichen und apparativen Vo		en (§ 9 QSV)	:		
Rollstuhlgeeignete Praxis				□ ja	□ nein
Überwachungs- und Liegeplätze				□ ja	□ nein
Reanimationseinheit einschließlich Defibrillator				□ ja	□ nein
	EKG- und Pulsmonitoring an jedem Behandlungsplatz, an dem invasive Verfahren durchgeführt werden				□ nein
Ort, Datum Titel, Vorname, Name Unterschrift (in Druckschrift)				_	